

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 23. Juni 1988

13. Stück

20. Gesetz: Wiener Auskunftspflichtgesetz.

21. Gesetz: Wiener Abgabenordnung; Änderung.

20.

Gesetz vom 25. April 1988 über die Auskunftspflicht (Wiener Auskunftspflichtgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Organe des Landes und der Gemeinde Wien sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskunft ist eine Wissenserklärung. Sie hat auf dem Wissen zu beruhen, über das ein auskunftspflichtiges Organ in dem Zeitpunkt verfügt, in dem das Auskunftsbegehren bei ihm einlangt.

(3) Jedermann hat das Recht, Auskünfte zu verlangen.

(4) Die Organe beruflicher Vertretungen sind nur gegenüber den diesen Vertretungen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

(5) Auskunft ist nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig begehrt wird.

§ 2. (1) Auskunft kann mündlich, telefonisch, telegrafisch, schriftlich oder fernschriftlich begehrt werden.

(2) Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines umfangreichen mündlichen oder telefonischen Auskunftsbegehrens sowie die Verbesserung eines unklaren schriftlichen Auskunftsbegehrens innerhalb einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Frist aufgetragen werden. Wird einem solchen Auftrag nicht entsprochen, gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht.

§ 3. (1) Auskunft ist nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch zu erteilen.

(2) Auskunft ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber acht Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bei dem zuständigen Organ, zu erteilen.

(3) Wird die Auskunft ausdrücklich verweigert oder nicht fristgerecht erteilt, hat das Organ auf Antrag des Auskunftswerbers innerhalb von drei Monaten ab Antrag mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden, ob die Auskunft zu erteilen ist. Wird die Auskunft nachträglich erteilt, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung.

(4) Langt bei einem Organ ein Begehren um Auskunft in einer Sache ein, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, so hat es das Begehren unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftswerber an dieses zu weisen. Der Auskunftswerber ist von der Weiterleitung zu verständigen.

(5) Auf Antrag des Auskunftswerbers hat das Organ mit schriftlichem Bescheid über seine Zuständigkeit zur Auskunftserteilung zu entscheiden.

(6) Für das in den Abs. 3 und 5 vorgesehene Verfahren gilt das AVG 1950, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. Eine Berufung ist nur gegen Bescheide des Magistrats zulässig.

§ 4. Die Gemeindeorgane besorgen die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion

21.

Gesetz vom 25. März 1988, mit dem die Wiener Abgabenordnung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 12/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.“

2. § 70 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ausfertigungen, die mittels einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter jener Dienststelle der Abgabenbehörde, um deren Erledigung es sich handelt, genehmigt.“

3. § 74 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird durch einen Bescheid gemäß § 232 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.“

4. § 147 a Abs. 2 ist als Abs. 3 zu bezeichnen. Der neue Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist ein Abgabenbescheid auf Grund einer Entscheidung ergangen, die in einem anderen abgabenrechtlichen Bescheid im Sinne des Abs. 1 getroffen wurde, und wurde gegen diesen Bescheid Berufung erhoben, so ist im Hinblick auf diese Anfechtung ein Ansuchen um Aussetzung der Einhebung des Abgabebetrages zulässig. Die Entscheidung über ein derartiges Ansuchen obliegt der Behörde, die den Abgabenbescheid erlassen hat.“

5. § 152 hat zu lauten:

„§ 152. Wenn die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabe durch formlose Zahlungsaufforderung zulassen, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird.“

6. § 156 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt spätestens, wenn seit der Entstehung des Abgabenspruches (§ 3) 15 Jahre verstrichen sind.“

7. § 160 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, und von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) der aushaftenden Abgabenschuld (höchstens 4% über dem während des Zeitraumes der Zahlungserleichterung jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierung

gen der Oesterreichischen Nationalbank) abhängig gemacht werden. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, abzuschreiben.“

8. Nach § 160 ist folgender § 160 a einzufügen:

„§ 160 a. (1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.“

(2) Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,

- a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder
- b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder
- c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist, oder
- d) bei Berufungen gegen Bescheide, mit denen Zwangs- oder Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

(3) Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Berufung (Abs. 1) gestellt werden. Sie sind zurückzuweisen, wenn sie nicht die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabebetrag enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabebetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.

(4) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 228). Der Ablauf der Aussetzung tritt nach Eintritt der Rechtskraft einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden

- a) Berufungsvorentscheidung oder
- b) Berufungsentscheidung oder
- c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung

ein. Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabebetrag sowohl Zahlungserleichterungen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

(5) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist von vier Wochen nach Ablauf der Aussetzung (Abs. 4) oder der Bekanntgabe eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 228 zu.

(6) Zur Verrechnung auf Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen und sonstige Gutschriften (§ 161 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 162 Abs. 1) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden.

(7) Soweit für Abgabenschuldigkeiten infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen unter Anwendung des sich aus § 160 Abs. 2 für Stundungszinsen ergebenden Zinsfußes zu entrichten. Im Falle der Herabsetzung der Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Aussetzungszinsen sind erst nach Ablauf (Abs. 4) oder Widerruf der Aussetzung festzusetzen.“

9. Dem § 164 sind folgende Abs. 8 und 9 anzufügen:

„(8) Wird auf Grund eines vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebrachten Antrages die Aussetzung der Einhebung einer Abgabe (§ 160 a Abs. 1) bewilligt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages für den von der Bewilligung betroffenen Teil der Abgabe erst mit ungenutztem Ablauf der Frist des § 160 a Abs. 5 ein.

(9) Insoweit einem gemäß Abs. 8 zeitgerecht eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst ein, wenn die Abgabe nicht spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides entrichtet wird.“

10. § 174 Abs. 4 lit. c, lit. d und lit. f haben zu lauten:

- „c) insoweit der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder einer Aussetzung der Einhebung hinausgeschoben wurde;
- d) insoweit ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen oder ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung abgewiesen wurde;
- f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 160 Abs. 3, 160 a Abs. 5, 181 Abs. 3 oder 183 Abs. 2 gesetzten Frist;“

11. § 177 Abs. 6 bis 8 haben zu lauten:

„(6) Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnah-

men hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 160 a Abs. 1 betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung durch die Abgabenbehörde erster Instanz weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

(7) Wird eine Zahlungserleichterung, eine Aussetzung der Einhebung, eine Abschreibung oder eine Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 228), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der in den §§ 160 Abs. 3, 160 a Abs. 5, 181 Abs. 3 oder 183 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.

(8) Kommen während der Zeit, in der gemäß Abs. 1 bis 7 Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn spätestens bei Vornahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungserleichterungen außer Kraft.“

12. § 184 Abs. 3 hat zu lauten:

- „(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange
 - a) die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist oder
 - b) die Einhebung einer Abgabe ausgesetzt ist.“

13. § 227 hat zu lauten:

„§ 227. Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.“

14. § 234 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß § 232 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.“

Artikel II

Art. I Z 2 gilt auch für vor seinem Inkrafttreten hergestellte Ausfertigungen.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion